

In der Berufungssache Aktenzeichen L 3 R 5557/04
erging durch den 3. Senat des

Landessozialgerichts Baden-Württemberg

am 20. September 2005
folgendes

U r t e i l

I m N a m e n d e s V o l k e s

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der Kläger erstrebt die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Der im Jahre 1970 geborene Kläger ist zugelassener Rechtsanwalt und seit dem 07.08.1998 Mitglied sowohl der Rechtsanwaltskammer als auch des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg. Am 01.09.2000 nahm er zusätzlich zu seiner Anwaltstätigkeit eine Beschäftigung im Angestelltenverhältnis bei der Württembergischen Versicherung AG - Rechtsschutz-Schaden-GmbH - (Württembergische Versicherung) auf. Dabei wurde die Fortführung des Anwaltsberufs durch den Kläger von Seiten der Arbeitgeberin ausdrücklich gewünscht und dessen Ausübung auch in nicht unerheblichem Umfang während der üblichen Arbeitszeiten unwiderruflich gestattet. Im Rahmen seiner Beschäftigung für die Württembergische Versicherung ist der Kläger zum einen als Schadensachbearbeiter mit der abschließenden Entscheidung über die Erteilung von Kostendeckungszusagen in Rechtsschutzfällen betraut. Zum anderen entwickelt er unter Berücksichtigung der Rechtsprechung Vorschläge für die einheitliche Bearbeitung von Rechtsschutzfällen und führt entsprechende interne Schulungen durch. Schließlich betreut er Teile der juristischen Datenbank seines Arbeitgebers,

Am 04.12.2000 beantragte der Kläger bei der Beklagten die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 18.06.2001 ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) seien im Falle des Klägers nicht erfüllt. Die Befreiung könne nur für die jeweilige berufsspezifische rentenversicherungspflichtige Beschäftigung, auf der die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte beruhe, ausgesprochen werden. Die Tätigkeit des Klägers als Sachbearbeiter bei der württembergischen Versicherung sei aber nicht berufsspezifisch, sondern berufsfremd.

Der Kläger erhob Widerspruch, zu dessen Begründung er vortrug, er sei auch bei der Württembergischen Versicherung wie ein Anwalt tätig. Insbesondere zählten rechtsauslegende und rechtsvermittelnde Aufgaben ebenso zu seinen ständigen Tätigkeitsschwerpunkten wie die anwaltliche Beratung der Unternehmensleitung. Die Zulassung zur Anwaltschaft sei im Hinblick auf dieses erweiterte Aufgabenfeld Voraussetzung für seine Einstellung gewesen. Darauf, ob er formal als Syndikusanwalt bezeichnet werde, komme es nicht an. Angesichts der Versicherungspflicht sowohl bei der Beklagten als auch beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte bestehe eine Überversorgung, die nicht interessengerecht sei.

Mit dem Kläger am 12.01.2002 zugestelltem Widerspruchsbescheid vom 03.01.2002 wies Beklagte den Widerspruch im wesentlichen aus den Gründen der Ausgangsentscheidung zurück.

Am 08.02.2002 hat der Kläger beim Sozialgericht (SG) Klage erhoben und sein Befreiungsbegehren mit der Begründung weiterverfolgt, die von ihm als Schadensachbearbeiter der Württembergischen Versicherung ausgeübten Tätigkeiten seien berufsspezifisch i. S. des § 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Mit Urteil vom 07.10.2004 hat das SG die Klage abgewiesen. Im wesentlichen hat es ausgeführt, die nach der eingeholten Auskunft der Württembergischen Versicherung vom 21.01.2003 abhängige Beschäftigung des Klägers als Schadensachbearbeiter sei nicht als anwaltliche Tätigkeit anzusehen. Diese Entscheidung wurde dem Kläger am 09.11.2004 zugestellt.

Am 07.12.2004 hat der Kläger Berufung eingelegt. Ergänzend hat er vorgetragen, die in der Auskunft der Württembergischen Versicherung vom 21.01.2003 angegebene Weisungsgebundenheit betreffe ausschließlich die Frage des ihm zugewiesenen Tätigkeitsbereiches, nicht aber die Inhalte der von ihm zu treffenden Entscheidungen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 07. Oktober 2004 sowie den Bescheid der Beklagten vom 18. Juni 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03. Januar 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt sinngemäß,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, der Kläger sei bei der Württembergischen Versicherung nicht als Rechtsanwalt beschäftigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten sowie die vom Senat beigezogenen Versicherungsakten der Beklagten und die gleichfalls beigezogenen Akten des Sozialgerichts Stuttgart (je ein Band) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht entscheidet im erklärten Einverständnis der Beteiligten sowie in Anwendung des ihm danach gesetzlich eingeräumten Ermessens ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG -) durch den Berichterstatter allein (§ 155 Abs. 3 und 4 SGG).

Die Berufung ist zulässig, jedoch nicht begründet. Ohne Rechtsfehler hat das SG die Klage abgewiesen. Denn dem Kläger kann die erstrebte Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nicht erteilt werden. Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind darum rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers ist § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Nach dieser Vorschrift werden bei Vorliegen weiterer, hier nicht entscheidungserheblicher Voraussetzungen auf Antrag (§ 6 Abs. 2 SGB VI) Beschäftigte und selbstständig Tätige für die Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit, wegen der sie auf Grund einer durch Gesetz eingeräumten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, von der Versicherungspflicht befreit. Gem. § 6 Abs. 5 SGB VI ist die Befreiung auf die jeweilige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit beschränkt (Satz 1); Ausnahmen gelten insoweit lediglich für bestimmte, im Voraus zeitlich begrenzte versicherungspflichtige Tätigkeiten (Satz 2).

Ein Anspruch auf Befreiung nach der als Ausnahmevorschrift einer erweiternden Auslegung nicht zugänglichen Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI setzt mithin - außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI - voraus, dass eine Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer und Versorgungseinrichtung gerade wegen der Tätigkeit besteht, für die eine Befreiung erstrebt wird. Die Befreiung ist demnach nicht personen-, sondern tätigkeitsbezogen und im Falle der Ausübung mehrerer voneinander abgrenzbarer Tätigkeiten regelmäßig auf die Tätigkeit beschränkt, die den Versorgungsschutz durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI auslöst (vgl. BSG, Urteil

vom 22.10.1998 -B 5/4 80/97 R - SozR 3-2600 § 56 Nr. 12; LSG NRW, Urteil vom 19.03.2004 - L 4 RA 12/03 - zit. nach juris, m. w. N.).

In Anwendung dieser Grundsätze liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht hinsichtlich der hier allein streitigen Tätigkeit des Klägers bei der Württembergischen Versicherung nicht vor. Zwar ist er infolge seiner Zulassung als Rechtsanwalt gemäß § 60 Abs. 1 BRAO Mitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen und damit nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz - RAVG -) i. V. m. § 5 Abs. 2 der Satzung über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg zugleich Pflichtmitglied in dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung. Indes beruht diese Mitgliedschaft allein auf seiner weiterhin ausgeübten anwaltlichen Tätigkeit, zu der die hiervon abgrenzbare und schon mangels Befristung nicht dem Anwendungsbereich des § 6 Abs. 5 Satz 2 SGB VI unterfallende Beschäftigung bei der Württembergischen Versicherung nicht zählt:

Bei der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes handelt es sich um eine Dienstleistung höherer Art mit einer aus dem Status eines unabhängigen Organs der Rechtspflege (§ 1 BRAO) fließenden und von der Form der Ausübung nicht berührten sachlichen Weisungsfreiheit und einem durch Sachzwänge (Gerichtstermine, Beratungstermine, Umfang der Praxis) bestimmten zeitlichen und örtlichen Arbeitsablauf (BSG, Urteil vom 14.05.1981, BB 1981, 1581). Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 Abs. 1 BRAO) und übt seinen Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus (§ 2 Abs. 1 BRAO, § 1 Abs. 1 Berufsordnung - BORA -). Zwar wird die anwaltliche Tätigkeit nicht dadurch berührt, dass sie im Rahmen eines Anstellungs- oder Arbeitsverhältnisses mit einem Arbeitgeber erfolgt, der selbst Rechtsanwalt ist. Denn die unabhängige, freie Berufstätigkeit des arbeitsrechtlich abhängigen Rechtsanwalts darf durch den anwaltlichen Arbeitgeber, der ebenfalls dem anwaltlichen Berufsrecht unterliegt, nicht beeinträchtigt werden (vgl. Henssler/Prütting, BRAO, 2. Aufl. 2004, Rdnr. 18 zu § 2). Indes gilt dies nicht, soweit der Rechtsanwalt im Rahmen eines privaten Beschäftigungsverhältnisses mit einem nicht-anwaltlichen, also standesrechtlich nicht gebundenen Arbeitgeber tätig wird. Hierbei handelt es sich - im Gegensatz zur Tätigkeit eines bei einem anwaltlichen Arbeitgeber angestellten Rechtsanwalts - nicht um unabhängige, nach außen gerichtete anwaltliche Dienstleistungen für Dritte im Rahmen freier Mandate, sondern um Leistungen zu Gunsten des Arbeitgebers im Rahmen der arbeitsvertraglichen Bindung. Dass derartige Leistungen nicht als anwaltliche Tätigkeiten einzustufen sind, ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtbetrachtung der §§ 46 BRAO, § 3 BORA, die den Rechtsanwalt insoweit mit einer anwaltlichen Tätigkeit gerade aus-

schließenden Vertretungs- und Tätigkeitsverboten belegen (vgl. Henssler/Prütting, a. a. O., Rdnr. 19 ff. zu § 46, m. w. N. zur Rechtsprechung des BGH).

In Ansehung dessen ist die hier streitige Beschäftigung des Klägers bei der Württembergischen Versicherung schon deshalb nicht als anwaltliche Tätigkeit anzusehen, weil die genannte Arbeitgeberin nicht Mitglied der Rechtsanwaltschaft ist. Auf den Inhalt der Tätigkeit und insbesondere die Frage eines Bezugs zum Anwaltsberuf kommt es daher ebenso wenig an, wie auf die Ausübung des Weisungsrechts des Arbeitgebers oder den Umstand, dass die Fortführung des Anwaltsberufs durch den Kläger von der Württembergischen Versicherung ausdrücklich gewünscht wurde bzw. sogar Voraussetzung für seine Einstellung war. Gleiches gilt mit Blick darauf, dass dem Kläger von Seiten der Württembergischen Versicherung die Ausübung des Anwaltsberufs selbst in nicht unerheblichem Umfang während der üblichen Arbeitszeiten unwiderruflich gestattet worden ist, zumal das Vorliegen einer entsprechenden Erklärung gerade Voraussetzung für die unabhängige Ausübung der rechtsanwaltlichen Tätigkeit neben der abhängigen Beschäftigung und damit die Zulassung als Rechtsanwalt ist (vgl. Henssler/Prütting, a. a. O., Rdnr. 6 zu § 46).

Scheidet eine Befreiung des Klägers von der gesetzlichen Rentenversicherung nach alledem aus, so führt dies schließlich auch nicht zu einer unbeabsichtigten Doppelversicherung. Zum einen betrifft nämlich seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung allein die abhängige Beschäftigung bei der Württembergischen Versicherung. Zum anderen sieht § 13 Abs. 1 der Satzung über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg vor, dass Mitglieder, die zugleich Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind, einen Beitrag in Höhe von lediglich 3/10 des Regelpflichtbeitrages leisten. Von dieser Regelung hat das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg nach den eigenen Angaben des Klägers im Erörterungstermin vom 27.07.2005 im übrigen bereits Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.